I. Manuskripteinreichung

RabelsZ veröffentlicht nur **Originalbeiträge**, die das interne Begutachtungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben (**peer review**). Das Verfahren nimmt in der Regel 3–6 Wochen in Anspruch.

Beiträge werden in deutscher, englischer oder französischer **Sprache** abgedruckt und dürfen nicht gleichzeitig anderweitig zur Veröffentlichung angeboten werden.

Zur Erleichterung einer zügigen redaktionellen Bearbeitung wird darum gebeten, bei der Manuskripterstellung die vorliegenden **Hinweise** zu beachten. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge im Einklang mit diesen Hinweisen und weiteren Redaktionsrichtlinien zu überarbeiten.

Eine Dokumentvorlage für RabelsZ-Manuskriptangebote kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden (optional). Manuskripte werden als WORD-Dokumente per E-Mail erbeten an:

rabelsz@mpipriv.de.

II. Textgestaltung

Aufsätze haben in der Regel einen **Umfang** von 20–30 Druckseiten, wobei eine Druckseite ca. 3.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten umfasst.

Den Aufsätzen sind separate deutsche **Kurzzu-sammenfassungen** beizufügen, bitte mit englischer Übersetzung, jeweils mit einer maximalen Zeichenzahl von 1.250 inkl. Leerzeichen.

Rechtschreibung und Grammatik folgen in der Regel den Empfehlungen der aktuellen Auflage des Dudens, bei Fremdsprachen einem anderen anerkannten Wörterbuch.

Jeder Aufsatz benötigt eine **Gliederung**, die dem Text als Inhaltsübersicht vorangestellt wird. Die Gliederung folgt dem Schema I., 1., a), (1), (a).

Die **Textformatierung** des eingereichten Manuskripts soll schlicht sein (einheitliche Schriftart, kein Fettdruck, keine Unterstreichungen).

Hervorhebungen zur inhaltlichen Akzentuierung werden *kursiv* gesetzt. Kursiviert werden grds. auch anderssprachige Begriffe, die nicht Bestandteil des allgemeinen Wortschatzes der Manuskriptsprache sind – nicht aber Eigennamen oder Zitate.

Textabsätze mit längeren wörtlichen Zitaten, Sachverhaltsdarstellungen o.Ä. werden durch Kleindruck kenntlich gemacht, Auslassungen und Hinzufügungen in Zitaten durch eckige Klammern. Alle wörtlichen Wiedergaben sind in Anführungszeichen zu setzen, unter Angabe der Quelle (gegebenenfalls auch des Übersetzers) in einer Fußnote.

Querverweise im Aufsatz erfolgen auf Gliederungspunkte oder Textstellen bei einer Fußnote.

Fußnoten sollen automatisch gezählt und im Text *nach* den Satzzeichen platziert werden. Danksagungen etc. werden in einer besonderen Fußnote * vor der Inhaltsübersicht zum Ausdruck gebracht.

III. Zitierweise in Fußnoten

RabelsZ ist durch **internationale Ausrichtung** und Mehrsprachigkeit geprägt, die wegen der Verschiedenheit nationaler Rechtsstile und Wissenschaftstraditionen größtmögliche Leserfreundlichkeit und Nachvollziehbarkeit insbesondere bei Quellenangaben erfordern. Mangels international einheitlicher Zitierregeln sind Fundstellen wie folgt anzuführen:

Erstzitate. – Beim Erstzitat einer Quelle müssen Verfasser- und Herausgebernamen vollzählig und mit Vornamen angeführt werden. (Nur) Verfassernamen werden kursiviert. Haupttitel werden vollständig angegeben. Namen und Quellentitel in nicht lateinischer Schrift sind möglichst in Originalschrift wiederzugeben; in diesem Fall sowie bei weniger zugänglichen Sprachen werden deutsche Übersetzungen hinzugefügt. Der Veröffentlichungsort soll bei vor 1900 erschienenen und kann zur Klarstellung bei ausländischen Büchern angegeben werden.

Für Schrifttum erfolgen die Angaben zu Herausgeberschaften oder Gliederungselementen wie z.B. Randnummern grds. in der Sprache des Manuskripts. Auflagen werden durch hochgestellte Zahlen ausgedrückt. Beiträge in Sammelbänden und Zeitschriften erfordern bei Erstnennung den Aufsatztitel, die Anfangs- und die Endseitenzahl. Unpräzise Zahlenangaben mit "ff." sind zu vermeiden. Zeitschriften werden mit ihren gebräuchlichen Abkürzungen zitiert, in Übereinstimmung mit deren Zitierempfehlungen. Archivzeitschriften und Jahrbücher erfordern die Bandzahl.

Bei Gesetzen, Materialien und Gerichtsentscheidungen folgen Bezeichnung und Fundstellenangabe grds. der Zitierweise im Ursprungsland bzw. des Urhebers. Hiernach gebräuchliche Abkürzungen werden ohne Weiteres verwendet. Bei kontinentalen Gerichten ist das Entscheidungsdatum anzugeben.

Internetadressen sollen angeführt werden, wenn die hinterlegte Quelle ausschließlich im Internet zugänglich ist oder war, unter Angabe des Abrufzeitpunkts. Im Übrigen ist vorzugsweise auf gedruckte Fundstellen Bezug zu nehmen.

Folgezitate. – Bei Folgezitaten sind alle Quellen in abgekürzter Form anzuführen, grds. unter Hinweis auf die Fußnote der ausführlichen Erstnennung:

Bei Monografien und Beiträgen in Sammelbänden und Zeitschriften werden den Verfassernachnamen kurze Titelstichwörter beigefügt; den Abschluss bilden der Hinweis auf die Fußnote der Erstnennung und die Angabe der konkret zitierten Stelle(n).

Bei Kommentaren, Enzyklopädien, Handbüchern etc. wird statt Titelstichwörtern die übliche Werkbezeichnung mit gängiger Abkürzung vorangestellt. Werden zu einem bereits zitierten Kommentar usw. andere Beiträge, Bearbeitungen oder Auflagen zitiert, so ist dies als Erstzitat zu behandeln.

Auch *Gerichtsentscheidungen* werden in Folgezitaten grds. abgekürzt zitiert, unter Hinweis auf die Fußnote der ausführlichen Erstnennung.

Bei gesetzlichen Bestimmungen ist ein Rückverweis nicht erforderlich.

(siehe Beispiele auf nächster Seite)

Der gründliche Fußnotenapparat sollte bis zu einem Drittel des Aufsatzes ausmachen. Folgende **Beispiele** veranschaulichen die RabelsZ-Zitierweise, nach dem Schema Erstzitat (linke Spalte) und Folgezitat (rechte Spalte):

1. Schrifttum

a) Monografien, Lehrbücher etc.

Konrad Zweigert / Hein Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts ³ (1996) 73	Zweigert / Kötz, Einführung (Fn. 1) 13–17
Петко Венедиков [Petko Venedikov], Ново вещно право ² [Neues Sachenrecht] (2008) 55	Venedikov, Neues Sachenrecht (Fn. 2) 34

b) Beiträge in Sammelbänden, Festschriften etc.

Heribert Hirte, "Inspire Art" und die Folgen für das europäische und das nationale Recht, in: Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts, hrsg. von Klaus J. Hopt / Dimitris Tzouganatos (2006) 3–49, 21	Hirte, Inspire Art (Fn. 3) 23–25, 31–38, 42
<i>Heike Schweitzer</i> , Handelsvertreterverträge im europäischen Wettbewerbsrecht, in: Hopt / Tzouganatos (Fn. 3) 195–219, 203	Schweitzer, Handelsvertreterverträge (Fn. 4) 204 Fn. 32 m.w.N.
Wilhelm Wengler, Der Mythos von der lex fori, in: FS Max Rheinstein, Bd. I (1969) 299–323, 301	Wengler, Mythos lex fori (Fn. 5) 303

c) Kommentare, Handbücher, Enzyklopädien etc.

<i>Dirk Looschelders</i> , in: Münchener Kommentar zum BGB ⁷ , Bd. XI (2018) Art. 14 EGBGB Rn. 4, 7	MüKo BGB / Looschelders (Fn. 6) Art. 14 EGBGB Rn. 8
Stephanie Herzog, in: Staudinger, Kommentar zum BGB (2010) Einl. zu §§ 2353–2370 BGB Rn. 54–56	Staudinger / Herzog (Fn. 7) Einl. zu §§ 2353–2370 BGB Rn. 52
Christian Jung / Wolfgang Deselaers, in: Grabitz / Hilf / Nettesheim, Recht der EU (Loseblatt, Stand: März 2011) Art. 102 AEUV Rn. 3	Grabitz / Hilf / Nettesheim / <i>Jung / Deselaers</i> (Fn. 8) Art. 102 AEUV Rn. 7–9
Felix Maultzsch, in: Beck-Online, Großkommentar zum Zivilrecht (Stand: 1.12.2016) Art. 17 Rom II-VO Rn. 4, 62	BeckOGK / Maultzsch (Fn. 9) Art. 17 Rom II-VO Rn. 5
Simon J. Whittaker, in: Chitty on Contracts ³¹ , Bd. I (2012) Rn. 1-087	Chitty on Contracts / Whittaker (Fn. 10) Rn. 1-127

d) Zeitschriften, Archivzeitschriften und Jahrbücher mit Bandzahl

Nina Dethloff, Familienrecht in Europa – Quo vadis?, NJW 2018, 23–28, 23	Dethloff, Familienrecht in Europa (Fn. 11) 27
Axel Halfmeier, Nachhaltiges Privatrecht, AcP 216 (2016) 717–762, 721	Halfmeier, Nachhaltiges Privatrecht (Fn. 12) 750
Jamal Greene, Rights as Trumps?, 132 Harv.L.Rev. 28–132, 50 (2018)	Greene, Rights as Trumps? (Fn. 13) 50
Peter Stein, Elegance in Law, (1961) 77 LQR 242–256, 244	Stein, Elegance (Fn. 14) 244
曹士兵 [Shibing Cao], 最高人民法院裁判、司法解释的法律地位 [Rechtsstellung von Urteilen und justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts], 中国法学 [Chinesische Rechtswissenschaft] 2006, Nr. 3, 175–199, 175	Cao, Rechtsstellung (Fn. 16) 177

2. Internetquellen, Zeitungen, Materialien etc.

Roderick J. Wood, The Concept of a Security Interest: The Canadian Experience (2011), http://ssrn.com/ Abstract=1912047> (20.2.2020), S. 5	Wood, Concept of Security Interest (Fn. 17) 8
BaFin, Jahresbericht 2014, https://www.bafin.de/dok/12410702 (11.8.2020), S. 2	BaFin, Jahresbericht 2014 (Fn. 18) 15–17
Tanjev Schultz, Spurensuche im Graubereich, SZ vom 16.2.2011, S. 12	Schultz, Spurensuche (Fn. 19) 12
<i>Deutscher Bundestag</i> , Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drs. 14/6040 vom 14.5.2001, S. 35	Deutscher Bundestag, BT-Drs. 14/6040 (Fn. 20) 79

3. Gerichtsentscheidungen

Deutschland: BGH 26.3.2009 – I ZR 153/06, BGHZ 180, 344, Rn. 14	BGH 26.3.2009 (Fn. 21) Rn. 4
Schweiz: BGer. 4.8.2005, BGE 132 III 18 E. 4.1	BGer. 4.8.2005 (Fn. 22) E. 4.4
Frankreich: Cass.civ. 3º 18.3.2009, n° 07-21260, Bull.civ. 2009, III, n° 64	Cass.civ. 3e 18.3.2009 (Fn. 23)
Italien: Cass. 17.9.1997, n. 9260, Foro it. 1998, I, 1217, 1219	Cass. 17.9.1997 (Fn. 24) 1217
EU: EuGH 13.2.2014 – Rs. C-466/12 (<i>Nils Svensson u.a.</i>), ECLI:EU: C:2014:76, Rn. 39–42	EuGH 13.2.2014 – Svensson (Fn. 25) Rn. 43
EGMR 26.6.2014 – 65192/11 (<i>Mennesson ./. Frankreich</i>), ECLI:CE: ECHR:2014:0626JUD006519211, Rn. 114	EGMR 26.6.2014 – <i>Mennesson</i> (Fn. 26) Rn. 9
UK: Boulting v. Association of Cinematograph, Television and Allied Technicians, [1963] 2 QB 606 (CA)	Boulting v. Association of Cinematograph, Television and Allied Technicians (Fn. 27) 608
USA: Feinberg v. Auto Banking Corp., 353 F.Supp. 508 (E.D.Pa. 1973)	Feinberg v. Auto Banking Corp. (Fn. 28) 510

4. Gesetzliche Bestimmungen etc.

Deutschland: Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2018, BGBl. 2018 I 266	§§ 2, 3 Abs. 2 Satz 2 LPartG
Frankreich: Art. 42 Loi n° 2007-308 portant réforme de la protection juridique des majeurs, J.O. Nr. 56 vom 7.3.2007, S. 4325	Artt. 43, 44 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 1 Loi nº 2007-308
EU: Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABI. 2007 L 199/40	Art. 6 Abs. 3 lit. a Rom II-VO
UK: s. 5 Financial Services and Markets Act (FSMA) 2000 (c. 8)	ss. 12, 23(1)(a) FSMA 2000
USA: sec. 3 Securities Act of 1933, 15 U.S.C. § 77a	secs. 5, 12(a)(2) Securities Act 1933